

09.07.98

Antrag
des Landes Hessen

**Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung
(SVWO-ÄndV)**

Punkt 64 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 2 ist folgender Satz als Satz 2 anzufügen

“Satz 1 steht einer Verwendung der Anlagen 6 und 7 in der Fassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juni 1997 (BGBl. I S. 1946) bis zum Ablauf des 26. Mai 1999 nicht entgegen.”

Begründung:

Die Vorschrift stellt klar, daß die Verwendung der alten und der neuen Fassung der Anlagen 6 und 7 bis zum Tage der Sozialversicherungswahl 1999 zulässig ist.

Ausgeliefert am 09. JULI 1998